[FR] Maßnahmen wie Unterwanderung oder versteckte Kamera schließen Handeln nach Treu und Glauben nicht aus

IRIS 2014-10:1/16

Amélie Blocman
Légipresse

Am 16. Oktober 2014 hat das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris in einem Urteil Journalisten freigesprochen, die aufgrund einer Reportage, die sie mit versteckter Kamera gedreht hatten, wegen Verleumdung verklagt worden waren. Das Gericht billigte ihnen zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben. Ein Kirchenverband einer Pfarrgemeinde und ein Schulverband sowie deren Vertreter hatten den publizistischen Leiter eines Fernsehsenders sowie Journalisten und den Verantwortlichen der Produktionsgesellschaft der Sendung „Les infiltrés“ (die Eingeschleusten) nach Ausstrahlung einer Reportage mit dem Titel „A l'extrême droite du Père“ (Am rechten Rand des Pfarrers), der sich eine im Vorfeld aufgezeichnete Studiorunde anschloss, wegen Verleumdung verklagt. Für diese Reportage war ein Journalist in einer Gemeinde und in einer schulischen Einrichtung in eine rechtsextreme Gruppierung eingeschleust worden, die als extrem gewalttätig und rassistisch dargestellt wurde und hatte dort diverse Personen mit versteckter Kamera gefilmt. Dabei wurde auf Unkenntlichmachung einiger Gesichter sowie auf die Anonymisierung der Stimmen geachtet. In der Reportage wurde dem katholischen Kirchenverband sowie dem Leiter persönlich vorgeworfen, Verbindungen zu dieser Gruppierung sowie mit der als Nebenkläger auftretenden Schule zu unterhalten, die als „Faschistennest“ bezeichnet wurde; Vorwürfe, die durch verschiedene Elemente und in der Reportage gezeigte Beispiele untermauert wurden. Zudem wurde der Einrichtung vorgeworfen, offen antisemitische und revisionistische Lehren zu verbreiten. Sämtliche strittigen Äußerungen wurden vom Gericht als verleumderisch gegenüber der Pfarrgemeinde, der Schule und ihrem Leiter, der in der Reportage deutlich zu erkennen ist und fälschlicherweise als Gründer der Schule (und nicht als Verbandsvorsitzender, der er in Wirklichkeit ist) dargestellt wurde, beurteilt.

Mit Blick auf den guten Glauben, den die beklagten Journalisten für sich geltend machten, wandten sich die Nebenkläger hauptsächlich gegen das unfaire Verfahren der Unterwanderung und beanstandeten die Gestaltung der Reportage und die darin vorgenommenen Manipulationen und Lügen. Das Gericht jedoch erklärte, im Verleumdungsfalle sei es im Sinne der Wahlfreiheit unter den Beweismitteln (liberté de la preuve) statthaft, Beweisstücke vorzulegen, die auf unfaire Art beschafft wurden. Auch wenn sie naturgemäß mit Verheimlichung in Verbindung zu bringen seien, schlössen das Verfahren der Unterwanderung und das Arbeiten mit versteckter Kamera nicht unbedingt aus, dass nach Treu und

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Glauben gehandelt werde, sodass besagte Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien. Zum einen müsste es sich bei diesen Verfahren um notwendige Mittel handeln, mit denen die Öffentlichkeit über Fakten informiert werde, die von allgemeinem Interesse seien und die ohne diese Verfahren nicht hätten aufgedeckt werden können. Zum anderen müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein sowie verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, etwa die Anonymisierung bestimmter Personen und die korrekte Wiedergabe der Filmsequenzen. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, sei es legitim gewesen, die Öffentlichkeit über die Existenz gewalttätiger und rassistischer Gruppierungen sowie über die möglichen Verbindungen zwischen einer solchen Gruppierung, den Geistlichen einer Pfarrgemeinde und einer schulischen Einrichtung aufzuklären. Die Ermittlungsansätze ergäben sich hauptsächlich aus den ausgestrahlten Filmsequenzen der eigentlichen Reportage (extrem gewalttätige und rassistische Äußerungen) und würden durch andere Elemente des Filmmaterials gestützt. Auch wenn die strittigen Passagen einige Ungenauigkeiten enthielten bzw. nur annähernd korrekt seien, hätte dies nur wenig Auswirkung auf die Tragweite der Äußerungen und sei somit nicht maßgeblich. Zudem sei der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens eingehalten worden, indem der Schulleiter und der leitende Geistliche der Schule, deren Äußerungen in der Reportage ausgestrahlt worden waren, sich im Interview hätten äußern können, sowie durch die Präsenz eines weiteren Geistlichen, der zu den Gästen der Studiorunde gehörte, die im Anschluss an die Ausstrahlung der Reportage gesendet wurde. Die Vorsicht in der Darstellung ergebe sich insbesondere aus der Tatsache, dass in der ausgestrahlten Reportage einige besonders schockierende Äußerungen, die das Filmmaterial enthielt, nicht übernommen worden seien. Angesichts des Themas von allgemeinem Interesse und der Gesamtheit der angeführten Elemente hätten die Beklagten folglich, so das Gericht, über eine zuverlässige Grundlage verfügt, um die strittigen Äußerungen zu tätigen und auszustrahlen. Das Gericht billigte ihnen zu, nach Treu und Glauben gehandelt zu haben und sprach sie von den Vorwürfen frei.

TGI de Paris (17e ch.), 16 octobre 2014 - Association d'enseignement populaire Saint Projet, Association culturelle institut du bon pasteur et a. c. P. de Carolis, D. Pujadas et a.

TGI von Paris (17. Kammer), 16. Oktober 2014 - Verband Volksschule Saint Projet, Kulturverband Institut zum guten Hirten u. a. gegen P. de Carolis, D. Pujadas u. a.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026